



BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Straße

GZ. BMVIT-179.415/0006-IV/ST4/2012

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner
(lt. Verteiler)

Wien, am 27.07.2012

Betreff: ERLASS: Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro 5 und Euro 6) für Fahrzeuge der Klasse M1G für bestimmte soziale Erfordernisse

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Begriffsbestimmung der „Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse“ gemäß Artikel 3, Z. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 lautet:

„Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse“ Dieselfahrzeuge der Klasse M1, die entweder

- a) Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 000 kg sind,
- b) Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 000 kg, die für 7 oder mehr Insassen, einschließlich des Fahrers, ausgelegt sind, wobei ab dem 1. September 2012 die Fahrzeuge der Klasse M1G im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG ausgenommen sind, oder
- c) Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von über 1 760 kg, die speziell für gewerbliche Zwecke gebaut werden, um die Verwendung von Rollstühlen im Fahrzeug zu ermöglichen;

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, dass für Fahrzeuge der Klasse M1G für besondere soziale Erfordernisse – diese weisen den Buchstaben „C“ in der Genehmigungsnummer auf (zB e4*715/2007*692/2008C*0001*00) – nach dem 31.8.2012 nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden dürfen. Diese müssen nach diesem Tag den Buchstaben „F“ oder höher in der Genehmigungsnummer aufweisen, um noch erstmalig zugelassen werden zu können.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

Für Fahrzeuge, die den Buchstaben „C“ in der Genehmigungsnummer für die Emissionen nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweisen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2011 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder eines Typenscheins (Fahrzeuge mit österreichischer nationaler Typengenehmigung) zum Verkehr zugelassen werden sollen und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben (Fahrgestelle) und bei denen die letzte Genehmigungsstufe eine Einzelgenehmigung ist; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird,

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT im August 2012, spätestens jedoch Ende September 2012 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b) und c) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Fahrzeuge, für die bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien aufgrund des Inkrafttretens eines anderen Rechtsaktes genehmigt wurde, sind gesondert zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung soll durch das entsprechende Datum für das beantragte Ende der erstmaligen Zulassung oder durch eine entsprechende Anmerkung vorgenommen werden.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide am 1. September 2012 erlassen sind und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. August 2011 zu stellen.

Ab dem 1. Oktober 2012 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Das bmvit behält sich vor, die Angaben hinsichtlich der im Jahr 2011 erstmalig zugelassenen Fahrzeuge im Zweifel zu prüfen und gegebenenfalls die Anzahl der zu berücksichtigenden erstmaligen Zulassungen zu ändern.

4. Formulare


Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Paul Friedrich
Tel.: +43 (1) 71162 65 5509
Fax: +43 (1) 71162 65 65509
E-Mail: paul.friedrich@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-07-27T09:31:18+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	TOpLd16vVDIvUOu8r/nwlz0fMSzei7nT/GLoOk0M17Xad8tuESOo7O4J50fsEK+UM9Od1HANPxE+eO8THhUx1sQ1VxOnoHn3DOsj4jb95FU/9oyEk1lvw2p4LV0cZZnt9CrVRBJwjslmmRP238iuSlnSg3XGHdkQrg36cpUPWE=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	